

Bundessozialgericht
- 5 RKn 10/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 28. November 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1977
aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es besteht Streit darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, insbesondere, ob er ausgehend von seinem Hauptberuf als Hauer noch auf zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden kann.

Der 56-jährige Kläger bezieht seit dem 1. April 1973 Bergmannsrente gem § 45 Abs 1 Nr 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Jetzt ist er arbeitslos. Nach zwei erfolglos gebliebenen Anträgen vom März 1974 und März 1975 beantragte er im Juni 1975 erneut die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. September 1975 ab. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 1975 zurückgewiesen. Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz hatte teilweisen Erfolg. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 22. September 1976 verurteilt, dem Kläger ab 1. Juni 1976 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Es ist der Ansicht, es gebe keine zumutbaren Tätigkeiten, auf die der Kläger unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes verwiesen werden könne. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger nur noch fähig, vollschichtig leichte körperliche Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung in geheizten Räumen ohne Einwirkung von Witterungseinflüssen zu verrichten. Deshalb könne er seinen früheren Beruf als Hauer nicht mehr ausüben und nicht mehr unter Tage arbeiten. Für ihn komme jedoch, was das SG übersehen habe, der weite Bereich der Revisions- und Überwachungstätigkeiten, der Anlagekontrollen, der Meß- und Schalttafeltätigkeiten, der mechanisierten Produktionsarbeiten mittels Bedienung von Apparaten und ähnliche Arbeiten in Betracht. Dazu seien ua zu zählen der Stellwerkswärter, Schrankenwärter, Verwieger,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Maschinenwärter, Lampenwärter und Laboratoriumshelfer. Hierbei handele es sich regelmäßig um körperlich nicht belastende Tätigkeiten, die meist in warmen und geschlossenen, zumindest aber witterungsgeschützten Räumen ausgeübt würden und für die keine besondere Ausbildung iS einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit erforderlich seien. Für sie genüge im allgemeinen eine kurzfristige, am jeweiligen Arbeitsplatz vorzunehmende Einweisung, die bei dem Kläger um so weniger auf Schwierigkeiten stoße, als er als ehemaliger Hauer über ein umfassendes handwerkliches Können und große praktische Erfahrungen verfüge. Auf die genannten Tätigkeiten könne er auch bei Anwendung des vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Drei-Stufen-Schemas zumutbar verwiesen werden. Zwar handele es sich um ungelernte Tätigkeiten, jedoch höben sie sich im Hinblick auf ihre Bedeutung, ihr Ansehen innerhalb des Betriebes und durch ihre tarifliche Einstufung aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten besonders hervor und erforderten zu ihrer Ausübung besondere persönliche Eigenschaften, wie Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein, Pünktlichkeit, teilweise auch geistige Regsamkeit und Entschlußfähigkeit. Deshalb müsse sich der Kläger auf diese Tätigkeiten verweisen lassen.

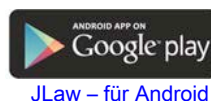
Das LSG hat im Urteil, zugestellt am 26. Mai 1977, die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er ist der Meinung, daß er auf alle vom LSG genannten Tätigkeiten nicht verwiesen werden könne. Das LSG habe nicht berücksichtigt, daß ihm einige Verweisungstätigkeiten gesundheitlich nicht möglich seien, andere eine Einweisungszeit von 6 Monaten erforderten, wieder andere sich nicht aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten heraushöben. Hätte sich das LSG bei genauer Beachtung seines festgestellten Gesundheitszustandes mit den in Betracht gezogenen Verweisungstätigkeiten einzeln auseinandergesetzt, hätte es zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Die pauschal zu allen Verweisungsberufen gemachten Feststellungen träfen jeweils in entscheidenden Punkten bei allen Berufen nicht zu. So sei zu der vollwertigen Ausübung einer Revisions- oder Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wachungstätigkeit entweder eine Einarbeitungszeit von über drei Monaten erforderlich, da mit hochwertigen Geräten umzugehen sei, oder aber es handele sich um schematische Arbeiten, die nicht aus dem Kreis der einfachen ungelernten Tätigkeiten herausragten. Auf den Schalttafel- oder Apparatewarten und den Instrumentenablesen könne er nicht verwiesen werden, da ihm dazu die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlten. Für diese Tätigkeiten würden nur Chemiewerker, Schlosser, Mechaniker oder Elektriker herangezogen. Deren Kenntnisse und Fähigkeiten besitze er aber nicht. Der Stellwerkswärter müsse ausscheiden, weil es sich dabei nicht um eine leichte Tätigkeit handele. Gleiches gelte für den Verwieger und den Maschinenwärter, die zudem nicht in gut geheizten Räumen arbeiten könnten. Der Laborhelfer scheide aus, weil die Anlernzeit sechs Monate betrage. Der Schrankenwärter komme nicht in Betracht, weil es sich hierbei nicht um eine qualitativ herausragende ungelernte Tätigkeit handele.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1977 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 22. September 1976 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Sie vertritt die Ansicht, der Kläger könne bei Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes jedenfalls noch auf den Verwieger 1 und den Maschinenwärter – Bedienen von Teilanlagen in Kraftwerken – verwiesen werden.

II

Die zugelassene Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen wird. Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus.

Nach § 46 Abs 2 RKG ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Seinen Hauptberuf als Hauer, eine Facharbeitertätigkeit, kann der Kläger nicht mehr ausüben, denn er kann nach den Feststellungen des LSG nur noch leichte Tätigkeiten über Tage in wechselnder Körperhaltung in geheizten Räumen ohne Einwirkung von Witterungseinflüssen vollschichtig verrichten. Diese Gesundheitsbeeinträchtigungen könnten zur Berufsunfähigkeit führen, wenn der Kläger auch keine anderen, ihm im Vergleich zur Hauertätigkeit zumutbaren Tätigkeiten mehr ausüben könnte. Die Frage der Verweisbarkeit eines Facharbeiters hat der er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kennende Senat bereits mehrfach mit eingehender Begründung entschieden (vgl. SozR Nr 103 zu § 1246 RVO und SozR 2200 § 1246 Nr 4, 11, 21 und 23). Der 1. Senat des BSG hat sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 15. März 1978 (1/5 RJ 128/76) ausdrücklich angeschlossen. Danach kann ein Facharbeiter nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die entweder in die Gruppe der Facharbeitertätigkeiten (Ausbildungsberufe mit einer Lehrzeit von mindestens zwei bis drei Jahren) oder in die Gruppe der Anlernberufe (sonstige Ausbildungsberufe) gehören oder auch auf solche ungelernten Tätigkeiten, die sich durch besondere Qualifikationsmerkmale aus dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeiten hervorheben, was regelmäßig dadurch ausgewiesen wird, daß sie wie angelernte Tätigkeiten tariflich eingestuft sind.

Der Senat hat auch bereits mehrfach ausgeführt, daß für die etwaige Verweisung eines Facharbeiters auf ungelernte Tätigkeiten keine allgemeinen und pauschalen Ausführungen ausreichen, die leicht zu ständig wiederholbaren Leerformeln werden können. Es genügt insbesondere nicht, bestimmte Tätigkeiten zusammengefaßt als beruflich zumutbar zu benennen (vgl. hierzu auch Urteil des 4. Senats des BSG vom 19. April 1978 - 4 RJ 55/77 -). Vielmehr ist konkret bezogen auf den Einzelfall substantiiert zu prüfen, welche berufliche Tätigkeit - nach ihren Anforderungen - gemeint ist und welcher Tarifgruppe sie angehört (vgl. hierzu auch die Urteile des erkennenden Senats vom 31. Mai 1978 - 5 RJ 28/77 - und 29. Juni 1978 - 5 RJ 104/76 -). Sodann sind konkrete und substantiierte Feststellungen darüber erforderlich, ob der Versicherte gesundheitlich in der Lage ist, die im obigen Sinne festgestellte Verweisungstätigkeit zu verrichten und ob diese seinen Fähigkeiten entspricht bzw. für ihn bereits nach einer Einarbeitungs- und Einweisungszeit von bis zu drei Monaten ausgeübt werden kann.

Da das Urteil des LSG zu den für den Kläger angegebenen Verweisungsmöglichkeiten nur allgemeine Behauptungen und globale Ausführungen enthält, konnte es keinen Bestand haben. Zu einer



- 7 -

abschließenden Entscheidung sind noch die aufgezeigten konkreten Tatsachenfeststellungen erforderlich, die das LSG noch zu treffen haben wird.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)